Gemeinde Lastrup
Der Bürgermeister

Lastrup, den 09.08.2016

Satzung der Gemeinde Lastrup über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Lastrup - Ortskern"

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) und § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) hat der Rat der Gemeinde Lastrup in seiner Sitzung am 22.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt etwa 19,6 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Lastrup - Ortskern".

§2
Gebietsbegrenzung

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan der Gemeinde Lastrup (Anlage 1) abgegrenzten Fläche.
Der Lageplan und die Flurstücklisten (Anlagen 2 und 3) sind Bestandteil dieser Satzung und als Anlagen beigefügt. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der im Lageplan eingezeichneten Linie maßgeblich.
Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§3
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB finden Anwendung.

§4
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§5
Durchführungsfrist

Die Durchführung der Sanierung gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird befristet bis zum 21.06.2031.

§6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

49688 Lastrup, den 22.06.2016

Michael Kramer
Bürgermeister

Hinweise:

a) Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

b) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
   a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, sofern sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

c) Gemäß § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen sind, diese Verletzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

d) Gemäß § 143 Abs. 1 Satz 3 BauGB wird auf die Anwendung des 3. Abschnitts „Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften" hingewiesen {§§ 152 bis 156a BauGB), die u. a. die Bemessung von Ausgleichs- und

Entschädigungsleistungen, Kaufpreis, Umlegung (§ 153), den Ausgleichsbetrag des Eigentümers (§ 154) sowie die Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag und das Absehen vom Ausgleichsbetrag (§ 155) regeln. Gemäß § 144 BauGB unterliegen alle für die Sanierung relevanten tatsächlichen und rechtlichen Vorgänge im Zusammenhang mit Grundstücken der besonderen Genehmigungspflicht. Dies gilt insbesondere für

a. die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung oder Beseitigung baulicher Anlagen und wertsteigernde Veränderungen an Grundstücken,
b. die Teilung, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken.

Die Genehmigung ist zu beantragen bei:

Gemeinde Lastrup, Am Marktplatz 1, 49688 Lastrup

e) Der Gemeinde steht gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 BauGB ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

f) Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB wird besonders hingewiesen. Diese können - neben anderen einschlägigen Vorschriften - von jedermann im Rathaus Lastrup, Bauamt (Zimmer 3), Am Marktplatz 1, 49688 Lastrup, während der Dienststunden eingesehen werden.

g) Der o.g. Lageplan (nachfolgend als Kartenausschnitt veröffentlicht) sowie die o.g. Flurstücklisten sind dieser Satzung als Anlagen beigefügt; sie sind Bestandteil der Satzung und können von jedermann im Rathaus Lastrup, Bauamt (Zimmer 3), Am Marktplatz 1, 49688 Lastrup, während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der Satzung erteilt.

49688 Lastrup, den 22.06.2016

Michael Kramer
Bürgermeister

Der Geltungsbereich des Sanierungsgebietes ist aus dem nachstehenden Lageplan (Kartenausschnitt) ersichtlich.

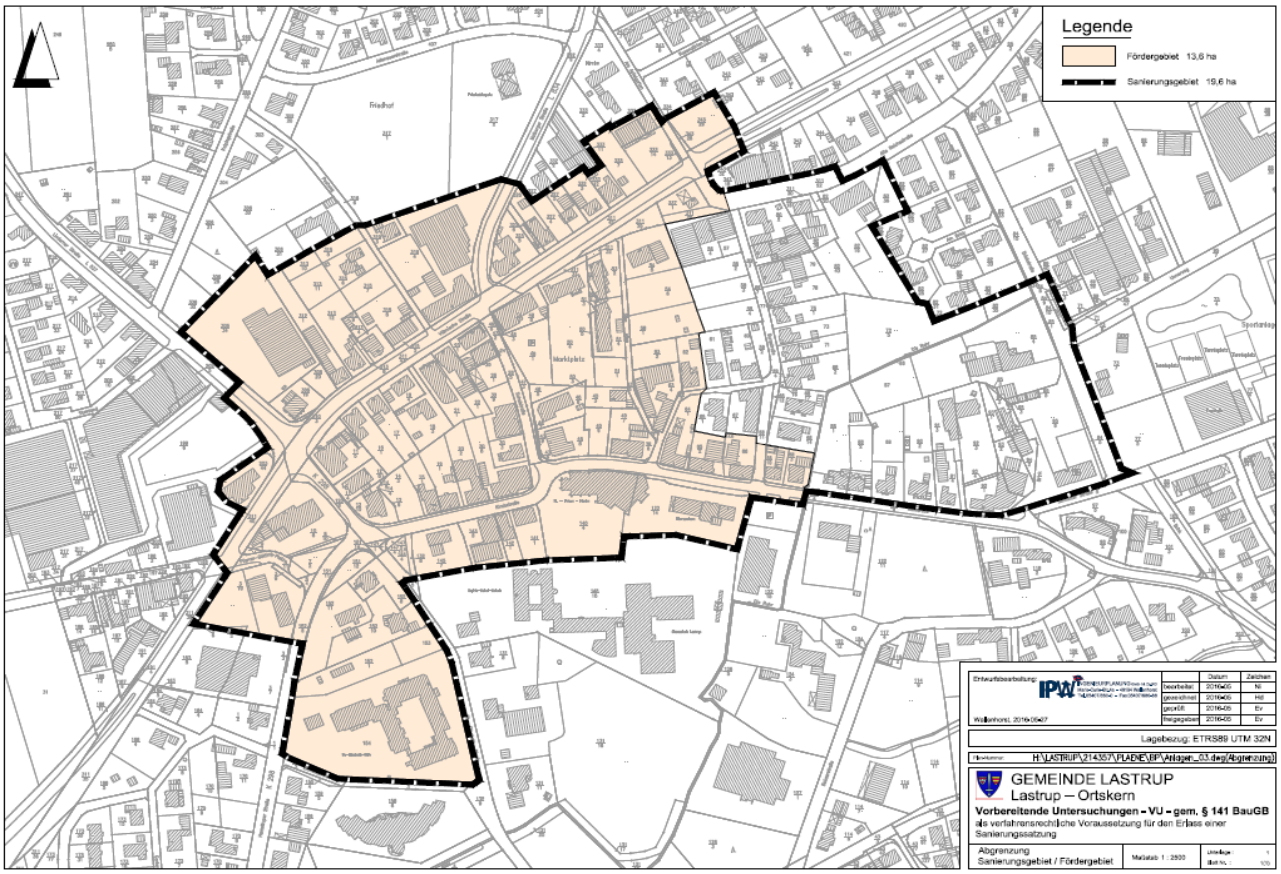

Entwurfsbearbeitung:

	Datum	Zeichen
bearbeitet:	2016-05	NI
gezeichnet:	2016-05	HB
geprüft:	2016-05	Ev
freigegeben:	2016-05	Ev

Wallenhorst, 2016-05-27

Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Dateiname: H:\LASTRUP\214357\PLANE\BP\Anlagen_03.dwg(Abgrenzung)

GEMEINDE LASTRUP
Lastrup – Ortskern

Vorbereitende Untersuchungen – VU – gem. § 141 BauGB
als verfahrensrechtliche Voraussetzung für den Erlass einer Sanierungssatzung

Abgrenzung
Sanierungsgebiet / Fördergebiet

Maßstab: 1 : 2500

Anlage: 1
Blatt-Nr.: 1/1